

Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts bestimmt (Art. 49), daß sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts sowie den Generalstaatsanwalt wählt und diese abberufen kann (Art. 50), daß sie Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge bestätigt und kündigt (Art. 51).

Ihre Machtvollkommenheit äußert sich auch in den Rechten und Pflichten ihrer Abgeordneten (Art. 56 bis 59), in der Pflicht aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen (Art. 60), in den Befugnissen der Ausschüsse der Volkskammer bei der Beratung von Gesetzentwürfen und der ständigen Kontrolle der Durchführung der Gesetze (Art. 61).

14.2.2. *örtliche Volksvertretungen*

Die örtlichen Volksvertretungen üben in den sozialistischen Staaten im Rahmen der von übergeordneten staatlichen Organen beschlossenen Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus in ihren Territorien die Staatsmacht aus. In der UdSSR sind die örtlichen Machtorgane die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, in der CSSR die Nationalausschüsse, in der Ungarischen Volksrepublik die örtlichen Räte, in der Mongolischen Volksrepublik die Hurale der Volksdeputierten.

In der DDR sind die örtlichen Organe die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksverordnetenversammlungen und die Gemeindevertretungen. Sie entscheiden gemäß Art. 81 der Verfassung „auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen“. Sie organisieren die Lösung ihrer Aufgaben auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet unter Mitwirkung der Bürger. Sie fassen Beschlüsse, die für ihr Gebiet verbindlich sind, und haben eigene Einnahmen, über die sie verfügen (Art. 82). Sie wählen den Rat, der in ihrem Auftrag und in Verwirklichung der Gesetze und Beschlüsse der übergeordneten Organe tätig ist. Ferner bilden sie Kommissionen, die wichtige Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und bei der Kontrolle der Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsnormen erfüllen.

Als untrennbarer Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht sind die örtlichen Volksvertretungen für die Verwirklichung der Staatspolitik, für die Leitung und Planung der staatlichen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Entwicklung in ihrem Territorium verantwortlich. Ihre Verantwortung für die Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben, die eigenverantwortliche Leitung und Planung der unterstellten Bereiche, die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Sicherung der Versorgung und der sozialen Betreuung der Bevölkerung erhöht sich im Verlaufe der sozialistischen Entwicklung ständig. Es erweitern sich die Aufgaben zur Koordinierung wichtiger Leitungsprozesse mit dem Ziel, eine abgestimmte Zweig- und Territorialentwicklung zu gewährleisten und die finanziellen und materiellen Mittel sowie die Arbeitskräfteressourcen rationell zu nutzen. (Vgl. 11.5.)